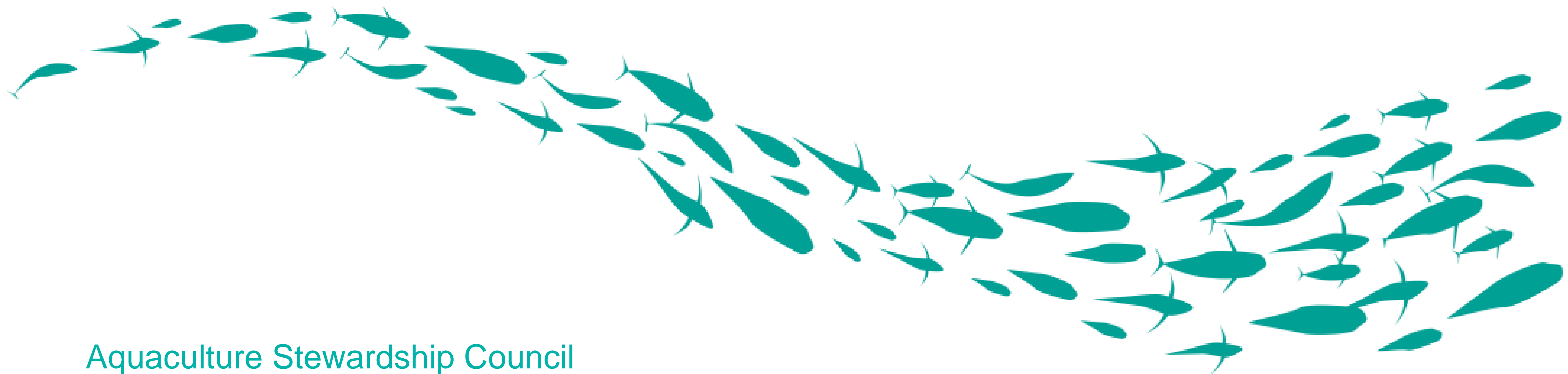


Öffentliche Konsultation V ASC-Farmstandard



März 2022



Aquaculture Stewardship Council
www.asc-aqua.org

Prinzip 1

**DIE ZERTIFIZIERUNGSEINHEIT WIRD RECHTMÄßIG
BETRIEBEN UND WENDET EINE EFFIZIENTE
BETRIEBSFÜHRUNG AN.**



Was bedeutet das?

Der Betrieb einer zertifizierten Zuchtfarm muss im Gültigkeitszeitraum des ASC-Zertifikats auf rechtmäßige und ethisch vertretbare Weise geführt werden. Durch gute Geschäftspraktiken wird die Einhaltung der ASC-Vorgaben gewährleistet.

	Kriterium	Kontaktperson
1.1	Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften	Clare Stevens – Clare.Stevens@asc-aqua.org
1.2	Managementsystem	
1.3	Geschäftsethik	
1.4	Rückverfolgbarkeit und transparente Offenlegung	Wendy Banta – Wendy.Banta@asc-aqua.org

Prinzip 1

KRITERIUM 1.1: EINHALTUNG VON GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN



Begründung

- Die Einhaltung der nationalen Gesetze ist eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung einer sozial und ökologisch verantwortungsbewussten Aquakultur und unerlässlich für gut und nachhaltig geführte Betriebe. Von allen ASC-zertifizierten Farmen wird erwartet, dass sie die lokalen und nationalen Rechtsvorschriften und Regelungen einhalten. Wenn durch eine ASC-Anforderung ein besserer Schutz als durch die gesetzliche Regelung gewährt wird, dann sind die ASC-Anforderungen anzuwenden.

Ziel

- Die Zuchtfarm hält alle geltenden Gesetze und Vorschriften ein und verfügt über sämtliche rechtlich erforderlichen Zulassungen, Lizenzen und Genehmigungen.

Prinzip 1

KRITERIUM 1.1: EINHALTUNG VON GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN



Wichtige Änderungen

- Die Umwelt- und Arbeitsrechtsgesetze aus Prinzip 2 (Kriterium 2.1) und Prinzip 3 (Kriterium 3.1) wurden in dieses Kriterium verschoben.

Wichtige Überlegungen

- Ist es notwendig, alle Gesetze und Vorschriften, die möglicherweise für die ASC-Zertifizierung „anwendbar“ sind, aufzuführen oder ist es ausreichend, auf „sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften zum Umwelt- und Arbeitsrecht“ zu verweisen?

Prinzip 1

KRITERIUM 1.2: MANAGEMENTSYSTEM



Begründung

- Mit der Einführung eines Managementsystems werden Zuchtfarmen in die Lage versetzt, die Erfüllung der Anforderungen des ASC-Farmstandards zu planen, umzusetzen und zu überwachen. Das Managementsystem umfasst Grundsätze, Verfahrensweisen und Prozesse.

Ziel

- Die Zuchtfarm verfügt über ein Managementsystem, mit dem sämtliche ASC-Anforderungen fortlaufend umgesetzt, verifiziert und nachweislich eingehalten werden können.

Wichtige Änderungen

- Keine

Prinzip 1

KRITERIUM 1.3: GESCHÄFTSETHIK



Begründung

- Korruption, Bestechung, falsche und gefälschte Angaben untergraben das Vertrauen, schwächen die Demokratie und tragen zur weiteren Verschärfung von Ungleichheit, Armut, sozialer Spaltung und der ökologischen Krise bei.
- Unethisches Geschäftsgebaren wirkt sich auch auf Arbeitnehmer aus, senkt die Arbeitsmoral und führt zu einem Mangel an Vertrauen und Verantwortungsbewusstsein am Arbeitsplatz.

Ziel

- Die Zuchtfarm sorgt für ein ethisches Betriebs- und Geschäftsumfeld.

Prinzip 1

KRITERIUM 1.3: GESCHÄFTSETHIK



Wichtige Änderungen

- Kriterium 1.3 zu Korruption, Bestechung und falschen Angaben wurde (im Einklang mit dem Sozialstandard der Sustainable Supply Chain Initiative, SSCI) hinzugefügt.

Wichtige Überlegungen

- Dieses Kriterium verlangt von Zuchtfarmen, Korruption, Erpressung, Unterschlagung oder Bestechung zu verhindern und sicherzustellen, dass Aufzeichnungen nicht gefälscht, manipuliert und Daten nicht falsch dargestellt werden. Stellt dies für KMU ein Problem dar?
- Sollten die Indikatoren in diesem Kriterium als maßgeblich (critical) klassifiziert werden, was bedeutet, dass die Zertifizierung der Zuchtfarm bei festgestellter Nichterfüllung sofort ausgesetzt wird?

Prinzip 1

KRITERIUM 1.4: RÜCKVERFOLGBARKEIT UND TRANSPARENTE OFFENLEGUNG



Begründung

- Rückverfolgbarkeit ermöglicht die Vermittlung von Informationen der Nachhaltigkeitsclaims hin zum Endverbraucher. Um sicherzustellen, dass ASC-zertifizierte Produkte korrekt angezeigt und von nicht ASC-zertifizierten Produkten unterschieden werden können, müssen Rückverfolgbarkeitssysteme und eine lückenlos rückverfolgbare Lieferkette (Chain of Custody, CoC) vorhanden sein.

Ziel

- Die Zuchtfarm stellt die Konformität, korrekte Offenlegung und Rückverfolgbarkeit der als ASC-zertifiziert verkauften Produkte sicher.

Prinzip 1

KRITERIUM 1.4 – RÜCKVERFOLGBARKEIT UND TRANSPARENTE OFFENLEGUNG



Wichtige Änderungen

- Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen zu Abschnitt 1.4 wird explizit die Rückverfolgbarkeit am Produktionsstandort der ASC-Farm verankert und die Zertifizierungsaussage an jedem Punkt der Lieferkette untermauert. Dazu gehört auch der Einsatz von ASC-konformen Futtermitteln aus ASC-zertifizierten Futtermühlen.

Wichtige Überlegungen

- Laut Futtermittelstandard werden Futtermühlen angehalten, das durch Segregation bilanzierte Produktionsmodell zu benutzen (d. h. die Futtermittel enthalten nur zulässige Inhaltsstoffe). Gegenwärtig dürfen Futtermühlen auch noch das durch Massenbilanz kalkulierte Modell verwenden (wonach zulässige und nicht zulässige Futtermittelzutaten vermischt werden dürfen). Sollte es möglich sein, zwischen ASC-zertifizierten Produkten zu unterscheiden, deren Futtermittelinhaltsstoffe entweder durch Segregation oder Massenbilanz kalkuliert wurden?

Prinzip 2

DIE ZERTIFIZIERUNGSEINHEIT WIRD AUF UMWELTVERTRÄGLICHE WEISE GEFÜHRT



Was bedeutet das?

Aquakultur ist, wie jedes andere Lebensmittelproduktionssystem, bei Inputs und der Verwertung von Outputs vom Zustand des Ökosystems abhängig. Schlechtes Management und Überbeanspruchung können die Kapazitäten der Ökosystemleistungen überschreiten und sich negativ auf die Umwelt auswirken.

	Kriterium	Kontaktperson
2.2	Ökologisch wichtige Lebensräume	Jill Swasey – Jill.Swasey@asc-aqua.org
2.3	Interaktionen mit der Tierwelt	
2.4	Nicht-heimische Tierarten	Renee Hamel – Renee.Hamel@asc-aqua.org
2.5	Entwichene Tiere (Escapees)	Michiel Fransen – Michiel.Fransen@asc-aqua.org
2.6	Benthische Auswirkungen	Javier Unibazo – Javier.Unibazo@asc-aqua.org
2.7	Wasserqualität	

Prinzip 2

KRITERIUM



	Kriterium	Kontaktperson
2.8	Versalzung	Renee Hamel - Renee.Hamel@asc-aqua.org
2.9	Schlämme	Kathrin Steinberg – Kathrin.Steinberg@asc-aqua.org
2.10	Süßwassernutzung	Katherine Dolmage – Katherine.Dolmage@asc-aqua.org
2.11	Energieverbrauch und Emissionen von Treibhausgasen	Robert Parker – Robert.Parker@asc-aqua.org
2.12	Rohstoffnutzung, Abfälle und Kontrolle der Umweltverschmutzung	Javier Unibazo – Javier.Unibazo@asc-aqua.org
2.13	Futtermittel	Alexandra Warrington – Alexandra.Warrington@asc-aqua.org
2.14	Fischgesundheit und Fischwohl	Javier Unibazo - Javier.Unibazo@asc-aqua.org
2.15	Schädlingskontrolle (u. a. Lachsläuse)	
2.16	Antibiotika und andere Veterinärtherapeutika	Michiel Fransen - Michiel.Fransen@asc-aqua.org
2.17	Brutstätten und Zwischenstandorte	Katherine Dolmage - Katherine.Dolmage@asc-aqua.org
2.18	Gebietsbezogenes Management / Area Based Management (ABM)	Michiel Fransen - Michiel.Fransen@asc-aqua.org

Prinzip 2

KRITERIUM 2.2: ÖKOLOGISCH WICHTIGE LEBENSÄÄUME



Begründung

- Ökologische Pufferzonen erfüllen wesentliche Funktionen des Ökosystems, u. a. um Migrations- und Nahrungslebensräume zu erhalten.
- Durch Aquakultur können diese Funktionen gestört werden, da sich die Betriebe oft in der Nähe von sensiblen Lebensräumen befinden.

Ziel

- Die standortspezifischen Auswirkungen werden begrenzt, um die ökologischen Funktionen von Pufferzonen aufrechtzuerhalten.



Wichtige Änderungen

- Die Mindestbreite von Pufferzonen wurde standortspezifisch festgelegt (anstelle einer weltweit geltenden Kennzahl).
- Die Rahmenbedingungen für Risikomanagement (RMF) finden auf Lebensräume eine breitere Anwendung.
- Es erfolgt eine Harmonisierung mit den Richtlinien zu Standorten in Gebieten mit hohem Schutzwert (High Conservation Value Areas/HCVÄ) und den Richtlinien der IUCN in Schutzgebieten (Protected Areas/PA).

Wichtige Überlegungen

- Die Festlegung von Pufferzonen sollte auf den zu schützenden ökologischen Funktionen und nicht auf einer generisch festgelegten Kennzahl basieren.
- Durch die Einhaltung der Richtlinien zu HCVÄ und der IUCN werden die Einheitlichkeit im Herangehen und die Auswirkungen erheblich verbessert.



Begründung

- Zum Schutz von Zuchttieren ist es oftmals erforderlich, wild lebende Tiere fernzuhalten, was sich jedoch negativ auf die Tierwelt auswirkt.
- Auch greift die Aquakultur für Zwecke der Zucht oder des Besatzes auf wilde Bestände zurück.

Ziel

- Die Anziehungskraft für Wildtiere wird reduziert und deren Lebensraum so wenig wie möglich gestört.



Wichtige Änderungen

- Mortalität von null (0) bei Wildtieren, es sei denn, Mortalität lässt sich aus Gründen des Tierwohls, der Sicherheit für den Menschen oder aus rechtlichen Gründen nicht vermeiden
- Zulassung von akustischen Vergrämern (sog. Pingern) nur unter bestimmten Bedingungen (risikobasierter Einsatz)
- Kein Einsatz von bedrohten oder unter Schutz stehenden Tierarten für Brutbestände oder Besatzzwecke
- Erweiterung der Wildtierbeurteilung auf die Umgebung der Zuchtfarm und Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung

Wichtige Überlegungen

- Das unbeabsichtigte Verfangen (von z. B. Vögeln) ist oftmals schwer zu vermeiden. Ist die Festlegung einer maximalen (Vogel-) Sterberate von > 0 notwendig?



Begründung

- Aquakulturbetriebe sind stark von nicht-heimischen Kulturen abhängig.
- Entwichene nicht-heimische Arten können wilde Lebensräume beeinflussen, genetische Kreuzungen zur Folge haben oder Krankheitserreger verbreiten.

Ziel

- Nicht-heimische Tierarten, die sich in der Region als neue Arten etablieren könnten, werden nicht gezüchtet.



Wichtige Änderungen

- Gegenwärtige ASC-Spezies sind weiterhin zulässig
- Neue nicht-heimische Tierarten werden nur zugelassen, wenn eine der vier (4) festgelegten Bedingungen zutrifft
- Feststellung der Risiken von Fischausbrüchen und Einführung von Maßnahmen zur Risikominderung

Wichtige Überlegungen

- Geschlossene stationäre (landgestützte) Systeme (RAS) gelten als ausbruchsicher.



Begründung

- Obwohl oft vermeidbar, ziehen Ausbrüche Umweltrisiken und wirtschaftliche Schäden nach sich.
- Interessengruppen legen Wert auf Bestandszählung und metrische Grenzwerte für entwichenen Fisch, haben jedoch Verständnis für mangelnde Genauigkeit.

Ziel

- Die Fischausbruchsratesoll auf ein Minimum reduziert werden.



Wichtige Änderungen

- Flossenfische außerhalb Käfighaltung: keine Massenausbrüche oder kontinuierliches Entweichen in geringen Stückzahlen zulässig
- Flossenfische in Käfighaltung: 1 Massenausbruch-Ereignis in 9 Jahren oder 1 Produktionszyklus mit kontinuierlich entweichenden Tieren
- Alle Flossenfische: Verringerung von nicht erfassten Verlusten auf max. 1 % im Zeitraum von 9 Jahren

Wichtige Überlegungen

- Transgene Zucht ist in jedem System weiterhin verboten.
- Die Praktikabilität von Grenzwerten ist Thema der Konsultation und des Feedbacks nach den Pilotprojekten.



Begründung

- Benthische Ablagerungen können sich auf das aufnehmende Ökosystem auswirken, wenn die Tragfähigkeit überschritten wird.
- Die möglichen Auswirkungen unterliegen verschiedenen Bedingungen (z. B. Tiefe, Strömung, Art des Meeresbodens usw.).

Ziel

- Verringerung des Risikos der Tragfähigkeitsüberschreitung durch benthische Auswirkungen



Wichtige Änderungen

- Dreistufiger Ansatz an die Probennahme, um den Aufwand für die Einhaltung von Vorschriften zu reduzieren und gleichzeitig das Bewusstsein für die Umweltauswirkungen zu stärken
- Die Verfahren für Probennahme und Tests von Stufe 3 müssen nur dann durchgeführt werden, wenn die Bedingungen von Stufe 1 und Stufe 2 nicht erfüllt wurden.
- Überarbeitetes Testverfahren für freies Sulfid: bisher mit ISE, jetzt UV-Spektroskopie (S^{2-}_{UV})

Wichtige Überlegungen

- Gilt für marine Käfigsysteme, unabhängig von der Fischart
- Die Anforderungen zu benthischen Auswirkungen auf Süßwassersysteme werden gegenwärtig erarbeitet.



Begründung

- Die Ableitung von Nährstoffen kann sich auf das aufnehmende Ökosystem auswirken, wenn die Tragfähigkeit überschritten wird; es kann zur Eutrophierung kommen.
- Die möglichen Auswirkungen hängen von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Menge der Nährstoffe, Absorptionsrate usw.).

Ziel

- Verringerung des Risikos der Tragfähigkeitsüberschreitung durch die Ableitung von Nährstoffen



Wichtige Änderungen

- Konzeptvorschlag für offene Systeme in Seen und Stauseen
- Übergang zu standortspezifischen Grenzwerten je nach Produktionsstätte, Überwachung der Auswirkungen und Management von Input/Output

Wichtige Überlegungen

- Zu den Auswirkungen von stationären, landgestützten Systemen auf die Wasserqualität werden gegenwärtig Vorlagen erarbeitet.



Begründung

- Die Versalzung von Land und Süßwasserressourcen ist ein globales Problem mit unmittelbaren Folgen für die Ernährungssicherung.
- Versicherung, Ableitung oder Intrusion infolge von Produktionsprozessen in Aquakulturbetrieben können zur Versalzung beitragen.

Ziel

- ASC-Farmen tragen nicht zur Versalzung bei.



Wichtige Änderungen

- Der Salzgehalt von abgeleitetem Wasser muss innerhalb der in der Natur vorkommenden Grenzwerte liegen.
- In Bereichen mit hoher Wasserdurchlässigkeit des Bodens müssen kunststofffreie Verkleidungen eingesetzt werden.
- Die Ableitung von Abwässern über Land ist untersagt.

Wichtige Überlegungen

- Plastikverkleidungen werden aus Gründen der Nutzung und Entsorgung dieser Materialien nicht bevorzugt.



Begründung

- Die Beseitigung von Schlämmen kann sich nicht nur negativ auf die Umwelt auswirken, sondern auch die Nutzung einer Ressource einschränken.
- Schlämme können bei guter Handhabung als Düngemittel oder für andere Zwecke (z. B. Biogas) wiederverwendet werden.

Ziel

- ASC-Farmen verbessern die Wiederverwendung von Schlämmen und entsorgen diese ausschließlich auf umweltverträgliche Weise.



Wichtige Änderungen

- Gilt für alle landgestützten Systeme
- Wiederverwendung statt Entsorgung
- Schlämme entsorgende Unternehmen handeln im Einklang mit diesem Ziel

Wichtige Überlegungen

- Wiederverwendung statt Entsorgung
- Erweitertes Ziel, das auch für Dienstleister gilt

Prinzip 2

KRITERIUM: 2.10 SÜßWASSERNUTZUNG



Begründung

- Süßwasser ist eine kostbare Ressource.
- Aquakulturbetriebe teilen sich ihre Wasserquelle oft mit anderen Nutzern.

Ziel

- Die Zuchtfarm kennt den für ihre Produktion notwendigen Wasserverbrauch und setzt sich für eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen ein, um die kritischen Ökosystemleistungen der Wasserquelle aufrechtzuerhalten.



Wichtige Änderungen

- Basierend auf dem natürlichen Fluss der genutzten Wasserressource werden standortspezifische Grenzwerte festgelegt.

Wichtige Überlegungen

- Untersuchungen von Brunnenwasser sind rechtlich zulässig.
- Der ASC schlägt vor, den natürlichen Fluss als eine aussagekräftigere Methode zur Beurteilung der Auswirkungen einzuführen.

Prinzip 2

KRITERIUM 2.11: ENERGIEVERBRAUCH UND EMISSIONEN VON TREIBHAUSGASEN



Begründung

- Bei der Eindämmung des Klimawandels ist es von entscheidender Bedeutung, die Energieeffizienz zu verbessern, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren und den ökologischen Fußabdruck von Lebensmittelsystemen zu senken.
- Obgleich die Aquakulturindustrie im Vergleich mit anderen Proteinquellen oftmals klimafreundlicher ist, kann sie sich noch stärker für verbesserte Effizienz, geringere Emissionen und eine nachhaltigere Ernährung einsetzen.

Ziel

- ASC-Farmen reduzieren den Energieverbrauch und berechnen ihre Treibhausgasemissionen.



Wichtige Änderungen

- Eine Berechnung und Meldung der Treibhausgasemissionen ist für alle Spezies erforderlich.
- Werden die Auslösewerte für einen konservativen Energieverbrauch überschritten (d. h. werden Werte erreicht, die dem beobachteten Energieaufwand von hocheffizienten Geflügelproduktionsbetrieben entsprechen), so muss ein Managementplan für Energieeffizienz erstellt werden.
- Aufwertung des Vergleichs *im Bereich* Fisch und Meeresfrüchte mit *anderen* Lebensmittelsystemen

Wichtige Überlegungen

- Der Schwellenwert ist keine Leistungsgrenze.

Prinzip 2

KRITERIUM 2.12: ROHSTOFFNUTZUNG, ABFÄLLE UND KONTROLLE DER UMWELTVERSCHMUTZUNG



Begründung

- Abfälle sind das Ergebnis von Produktionstätigkeiten und können Schadstoffe sein.
- Durch Abfallverwertung können wertvolle Ressourcen jedoch wieder in die Wertschöpfungskette eingebracht werden.

Ziel

- Für ASC-Farmen hat Abfallrecycling vor der Entsorgung Priorität. Sollten Abfälle doch entsorgt werden müssen, so erfolgt dies verantwortungsbewusst.

Prinzip 2

KRITERIUM 2.12: ROHSTOFFNUTZUNG, ABFÄLLE UND KONTROLLE DER UMWELTVERSCHMUTZUNG



Wichtige Änderungen

- Es ist ein Abfallmanagementplan erforderlich.
- Wichtige Geräte sind zu kennzeichnen, um bei Verlust deren Bergung und Entsorgung zu ermöglichen (d. h. Meeresmüll).
- Die Verwendung von Einwegkunststoff soll eingeschränkt werden.

Wichtige Überlegungen

- Kunststoffabfälle sind in vielen Regionen ein wichtiges Problem und für die Aquakulturbranche von Relevanz.



Begründung

- Futtermittel tragen als ein wesentlicher Faktor zu den Umweltauswirkungen von Aquakultur bei.
- Futterinhaltsstoffe werden im ASC-Futtermittelstandard geregelt, der Einsatz von Futtermitteln erfolgt laut ASC-Farmstandard.

Ziel

- ASC-Farmen setzen verantwortungsbewusst produzierte Futtermittel ein und sorgen für effiziente Fütterung, um die effiziente Nutzung der Ressourcen zu optimieren.

Prinzip 2

KRITERIUM 2.13: FUTTERMITTEL



Wichtige Änderungen

- Die Kennzahlen zur Futtermitteleffizienz (z. B. FFDR) aus dem gegenwärtigen Standard ändern sich nicht.
- Bei allen Futtermitteln aller Spezies sind gentechnisch veränderte Bestandteile transparent anzugeben.
- Nass-/Feuchtfuttermittel sind untersagt.

Wichtige Überlegungen

- Für bestimmte Spezies (z. B. Abalone und Muscheln) ist die Verwendung von Algen zulässig.



Begründung

- Die Verbesserung von Fischgesundheit und Fischwohl zum Schutz vor auftretenden Krankheiten ist von globaler Priorität in der Aquakultur.
- Fischgesundheit und Fischwohl ergänzen sich zwar, dienen aber insgesamt dem gleichen Zweck.

Ziel

- Durch bessere Praktiken und besseres Management wird die Fischgesundheit in ASC-Farmen verbessert.



Wichtige Änderungen

- Für alle Arten muss ein standortspezifischer Managementplan für Fischgesundheit erstellt werden.
- Impfstoffe sind für alle Krankheiten erforderlich, für die Impfstoffe verfügbar sind.
- Eine tierärztliche Aufsicht ist notwendig.

Wichtige Überlegungen

- In einen gesonderten Erarbeitungsprozess werden zu diesem Kriterium Elemente zum Fischwohl hinzugefügt.



Begründung

- Die Belastung durch Schädlinge kann sich sowohl auf Zucht- als auch auf Wildarten negativ auswirken.
- Mit den Tätigkeiten in Zuchtfarmen können sich regionale Schädlingsprobleme weiter verschärfen, aber auch progressiv handhaben lassen.

Ziel

- ASC-Farmen verringern die Schädlingsbelastung in Zuchtfarmen sowie das Risiko der Übertragung von Schädlingsproblemen auf die weitere Umgebung.



Wichtige Änderungen

- Umsetzung eines integrierten Schädlingsbekämpfungsplans (Integrated Parasite Management Plan, IPMP)
- Vor einer Bekämpfungsmaßnahme müssen Empfindlichkeitstests durchgeführt werden.
- Zum Erntezeitpunkt muss die Einhaltung der Rückstandshöchstwerte (Maximum Residues Limits, MRL) sichergestellt werden.



Wichtige Änderungen bei *Lachsläusen*

- Der Schwerpunkt liegt weiterhin auf sensitiven Phasen und *Lepeophtheirus salmonis*, für Zuchtfarmen in British Columbia, Kanada, wurde die neue Anforderung aufgenommen, auch *Caligus* zu melden.
- Ein standardisiertes Protokoll für die Probennahme bei Lachsläusen ist erforderlich.
- Es werden regional relevante Höchstwerte für Lachsläuse und sensitive Phasen festgelegt.
- In den Anforderungen sind jetzt die bei Überschreitung der Höchstwerte folgenden Konsequenzen und von den Zuchtfarmen zu ergreifenden Maßnahmen explizit festgelegt:
 - Wenn eine Zuchtfarm die zulässigen Höchstwerte für Lachsläuse überschreitet, bedeutet dies eine Nichteinhaltung der ASC-Anforderungen und die Farm muss die Zertifizierungsstelle CAB darüber informieren.
 - Wenn es der Farm nicht gelingt, die Lachsläusewerte in einem bestimmten (noch festzulegenden) Zeitrahmen unter die Höchstgrenze zu senken, darf der Zuchtfisch nicht als ASC-zertifiziert verkauft werden.

Prinzip 2

KRITERIUM 2.16: ANTIBIOTIKA UND VETERINÄRTHERAPEUTIKA



Begründung

- Mit dem Einsatz von Antibiotika gehen Bedenken hinsichtlich der Bildung von Resistenzen einher, insbesondere in der Veterinär- und Humanmedizin.
- Oftmals lassen sich Krankheiten nur mithilfe von Antibiotika heilen.

Ziel

- ASC-Farmen setzen Antibiotika und andere Veterinärtherapeutika verantwortungsbewusst ein, um die Resistenzbildung auf ein Minimum zu reduzieren.

Prinzip 2

KRITERIUM 2.16: ANTIBIOTIKA UND VETERINÄRTHERAPEUTIKA



Wichtige Änderungen

- ASC-gekennzeichnete Garnelen dürfen (grundsätzlich) nicht mit Antibiotika behandelt werden.
- Kritische Antibiotika dürfen eingesetzt werden, aber behandelte Produkte dürfen nicht mit dem ASC-Siegel verkauft werden.
- Es ist erforderlich, den Einsatz von Antibiotika im Laufe der Zeit zu reduzieren.

Wichtige Überlegungen

- Manchmal sind kritische Antibiotika die einzig zulässige oder wirksame Option, jedoch dürfen mit dem ASC-Siegel gekennzeichnete Produkte nicht mit diesen Antibiotika behandelt worden sein.

Prinzip 2

KRITERIUM 2.17: BRUTSTÄTTEN UND ZWISCHENSTANDORTE



Begründung

- Auswirkungen lassen sich über den gesamten Lebenszyklus des Tieres (vom Fischei hin zum Endprodukt) beobachten.
- Der ASC strebt ein holistisches Programm an, das alle relevanten Folgen von Aquakultur abdeckt.

Ziel

- Die Auswirkungen ASC-zertifizierter Produkte werden während ihres gesamten Lebenszyklus' auf ein Minimum beschränkt.



Wichtige Änderungen

- Zwischenstandorte und Brutstätten waren in der Vergangenheit nicht einheitlich in allen ASC-Standards enthalten. Im Farmstandard werden sie als Zulieferer angesehen.
- Für Zulieferer gelten die entsprechenden Abschnitte des Standards, diese werden von der ASC-zertifizierten Farm verifiziert (Due-Diligence-Ansatz).
- Je nach Bedarf können am Standort auch Bewertungen durch unabhängige Auditoren durchgeführt werden.

Wichtige Überlegungen

- Uns interessiert das Feedback der Stakeholder zur Praktikabilität, um dieses Konzept in die Endfassung des Standards einzuarbeiten.
- Damit wollen wir ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen einheitlich angewandten Anforderungen, erforderlichen Prüfungen und Kosten erzielen.

Prinzip 2

KRITERIUM 2.18: GEBIETSBEZOGENES MANAGEMENT / AREA BASED MANAGEMENT (ABM)



Begründung

- Zuchtfarmen sind oft von geteilten Ressourcen abhängig bzw. beeinflussen diese und sind damit auch für regionale Krankheiten anfällig.
- Das Management von größeren Gebieten geht mit Herausforderungen einher, daher ist Informationsaustausch ein wichtiger Grundsatz für weitere gemeinsame Maßnahmen.

Ziel

- ASC-Farmen teilen anderen Zuchtfarmen in ihrer Umgebung aktiv relevante Informationen über das Auftreten von Krankheiten mit.



Wichtige Änderungen

- Keine wesentlichen Änderungen für bestehende Spezies: Zuchtfarmen müssen ihren benachbarten Farmen das Auftreten von Krankheiten mitteilen, um das Management des Großraums zu ermöglichen.
- Für Muschelfarmen: Die Berechnung der Wasserfiltrationsrate verändert sich nicht.

Prinzip 3

DIE ZERTIFIZIERUNGSEINHEIT NIMMT IHRE SOZIALE VERANTWORTUNG WAHR



Was bedeutet das?

Der Aquakultursektor mit seinen Zuliefer- und Produktionsbetrieben schafft weltweit für Millionen von Menschen Lebensmittel, Arbeitsplätze und Einkommen. Der Sektor ist, insbesondere in Zuchtfarmen und Verarbeitungsbetrieben, durch ein hohes Maß an arbeitsintensiven Tätigkeiten gekennzeichnet, wobei die meisten Arbeitnehmer in wirtschaftlich schwachen Ländern beschäftigt sind.

Mit **Prinzip 3** soll erreicht werden, dass ASC-zertifizierte Betriebe sozial verträglich geführt werden. Wir wollen sicherstellen, dass:

- alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht gleichbehandelt werden und die gleichen Chancen erhalten
- die Rechte von Arbeitnehmern geachtet werden
- die Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter angemessen sind
- die Interaktionen mit anliegenden Gemeinschaften und indigenen Völkern konstruktiv sind

Prinzip 3

KRITERIUM



	Kriterium	Kontaktperson
3.1	Rechtsbewusstsein	Clare Stevens clare.stevens@asc-aqua.org
3.2	Zwangsarbeit, gebundene Arbeit, Pflichtarbeit und Menschenhandel	
3.3	Kinderarbeit	
3.4	Diskriminierung	
3.5	Gesundheits- und Arbeitsschutz	
3.6	Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen	
3.7	Transparente Verträge	
3.8	Löhne	
3.9	Arbeitszeiten	
3.10	Reaktion auf Verhalten am Arbeitsplatz	
3.11	Unterbringung von Mitarbeitern	
3.12	Beschwerdeverfahren	
3.13	Gesellschaftliches Engagement	

Prinzip 3

KRITERIUM 3.1: RECHTSBEWUSSTSEIN



Begründung

- Kriterium 3.1 beinhaltet eine Reihe von Menschenrechtsfragen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Rechte von Arbeitnehmern und Bewohnern der benachbarten Gemeinschaften im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) gewahrt werden.

Ziel

- Die Zuchtfarm sorgt dafür, dass die Menschenrechte aller Arbeitnehmer geschützt sind.

Prinzip 3

KRITERIUM 3.1: RECHTSBEWUSSTSEIN



Wichtige Änderungen

- Neues Kriterium, das den Fokus speziell auf das Rechtsbewusstsein richtet.
- Im Einklang mit dem Sozialstandard der Sustainable Supply Chain Initiative, SSCI, muss eine gesonderte Richtlinie zu Menschenrechten festgelegt werden, in der die Menschenrechtserklärung umgesetzt wird. Damit verbunden sind entsprechende Schulungen.
- Hinzugefügt wurden Indikatoren zu medizinischen Untersuchungen.

Wichtige Überlegungen

- Indikatoren 3.1.5–3.1.8 zu medizinischen Untersuchungen: Könnten diese Indikatoren einer Zertifizierungseinheit die Möglichkeit eröffnen, medizinische Untersuchungen durchzuführen, wenn sie dies in der Vergangenheit nicht in Betracht gezogen hatte?
- Die Indikatoren beziehen sich auf Rekrutierungsagenturen – gibt es nachvollziehbare Gründe, warum in Rekrutierungsverfahren medizinische Untersuchungen notwendig sind?

Prinzip 3

KRITERIUM 3.2: ZWANGSARBEIT, GEBUNDENE ARBEIT, PFLICHTARBEIT UND MENSCHENHANDEL



Begründung

- Zwangsarbeit, gebundene Arbeit, Pflichtarbeit und Menschenhandel stellen in vielen Branchen und Regionen, u. a. der Aquakultur, ein anhaltendes Problem dar.
- Mit diesem Kriterium wird Zwangsarbeit und gebundene Arbeit untersagt. Werden solche Praktiken festgestellt, ist wirksame Abhilfe erforderlich.

Ziel

- Die Zuchtfarm verhindert, beteiligt sich nicht an und unterstützt in keiner Weise Zwangsarbeit, gebundene Arbeit, Pflichtarbeit oder Menschenhandel. Bei Feststellung solcher Vorkommnisse setzt die Farm wirksame Abhilfemaßnahmen um.

Prinzip 3

KRITERIUM 3.2: ZWANGSARBEIT, GEBUNDENE ARBEIT, PFLICHTARBEIT UND MENSCHENHANDEL



Wichtige Änderungen

- Abhilfemaßnahmen wurden hinzugefügt
- Es wurden Indikatoren hinzugefügt, damit in Zuchtfarmen anhand der Rahmenbedingungen für Risikomanagement das Risiko für Zwangsarbeit auf ein Minimum beschränkt wird.

Wichtige Überlegungen

- Es wurde ein Zeitrahmen für die Abhilfe festgelegt, um die Notwendigkeit von schnellem Handeln und die Komplexität von Abhilfemaßnahmen gegeneinander abzuwägen.

Prinzip 3

KRITERIUM 3.3: KINDERARBEIT



Begründung

- Die Beschäftigung und Ausbeutung von Kindern und jungen Arbeitern kommt weltweit und in vielen (wenn nicht sogar allen) Industriezweigen vor.
- Dieses Kriterium umfasst schwerpunktmäßig die Prävention von Kinderarbeit, sichere Arbeitsbedingungen für junge Arbeiter und wirksame Abhilfemaßnahmen, wenn Kinderarbeit festgestellt wird.

Ziel

- Die Zuchtfarm stellt sicher, dass Kinderarbeit verhindert wird. Wird Kinderarbeit festgestellt, ergreift die Farm wirksame Abhilfemaßnahmen.



Wichtige Änderungen

- Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Problemen wurden hinzugefügt
- Es wurden Indikatoren hinzugefügt, damit in Zuchtfarmen anhand der Rahmenbedingungen für Risikomanagement das Risiko für Kinderarbeit auf ein Minimum beschränkt wird.

Wichtige Überlegungen

- Es wurde ein Zeitrahmen für die Abhilfe festgelegt, um die Notwendigkeit von schnellem Handeln mit der Komplexität von Abhilfemaßnahmen gegeneinander abzuwägen.
- Durch den Hinweis auf den Standard der Internationalen Arbeitsorganisation ILO, nach dem die Beschäftigung von Kindern im Alter von 13 und 14 Jahren für leichte Arbeiten gestattet ist, könnte der Eindruck entstehen, dass Kinderarbeit vermeintlich unterstützt wird. Laut Standard ist die Beschäftigung von Kindern ab 13 Jahren für leichte Arbeiten zulässig.

Prinzip 3

KRITERIUM 3.4: DISKRIMINIERUNG



Begründung

- Diskriminierung ist ein globales und allgegenwärtiges Problem.
- Die Beendigung von Diskriminierung am Arbeitsplatz ist einer der Schwerpunkte der ASC-Standards.

Ziel

- Die Zuchtfarm sorgt für Gleichbehandlung und gleiche Chancen für alle Arbeitnehmer und Bewerber für eine Beschäftigung.



Wichtige Änderungen

- Die Anforderungen an medizinische Untersuchungen wurden in das Kriterium 3.1 - Rechtsbewusstsein verschoben.

Wichtige Überlegungen

- Diskriminierung ist ein komplexes Problem. Vom ASC wird gegenwärtig geprüft, ob Fragen wie positive Diskriminierung und damit verbundene Anforderungen in den ASC-Farmstandard aufgenommen werden sollten.

Prinzip 3

KRITERIUM 3.5 – GESUNDHEITS- UND ARBEITSSCHUTZ



Begründung

- Das grundlegende Recht und der Grundsatz, dass Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz geschützt werden müssen, steht generell außer Frage.
- Der ASC möchte sicherstellen, dass ASC-zertifizierte Farmen für ihre Beschäftigten einen gesunden und sicheren Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.

Ziel

- Die Zuchtfarm schafft sichere und gesunde Arbeitsplätze und entsprechende Arbeitsbedingungen.



Wichtige Änderungen

- In mehreren neuen Bereichen wurden Indikatoren hinzugefügt
- Es wurden Indikatoren hinzugefügt, damit Zuchtfarmen anhand der Rahmenbedingungen für Risikomanagement ein umfassendes Risikomanagementverfahren zum Thema Gesundheits- und Arbeitsschutz durchführen können.

Wichtige Überlegungen

- Die Anforderungen von Indikator 3.5.8, dass Arbeitnehmer von Zuchtfarmen versichert werden müssen, sind möglicherweise nicht unter allen Umständen umsetzbar. Es wird weiterhin geprüft, wie dies gehandhabt werden soll.

Prinzip 3

KRITERIUM 3.6: VEREINIGUNGSFREIHEIT UND DAS RECHT AUF TARIFVERHANDLUNGEN



Begründung

- Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen sind Grundprinzipien der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.
- Damit wird bei der Lösung von Problemen am Arbeitsplatz und bei Verhandlungen zu Löhnen und Arbeitsbedingungen ein ausgeglicheneres Kräfteverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern geschaffen.

Ziel

- Die Zuchtfarm gestattet und ermöglicht es Arbeitnehmern, in Tarifverhandlungen einzutreten und garantiert das Recht auf Vereinigungsfreiheit.

Prinzip 3

KRITERIUM 3.7 – TRANSPARENTE VERTRÄGE



Begründung

- Arbeitsverträge enthalten Bestimmungen und Bedingungen, in denen wichtige Aspekte des Beschäftigungsverhältnisses festgelegt sind. Dies schafft Klarheit, Vertrauen, Sicherheit und Schutz.
- Mit diesem Kriterium wird sichergestellt, dass die Arbeitnehmer die Bestimmungen und Bedingungen ihres Arbeitsverhältnisses verstehen.
- Auch trägt es zur Transparenz und Rechenschaftspflicht bei.

Ziel

- Die Zuchtfarm sorgt dafür, dass vertragliche Vereinbarungen mit Beschäftigten auf verständliche Art und Weise formuliert sind.



Wichtige Änderungen

- Ein separater Indikator zu Familienverträgen und vorgetäuschten Ausbildungsverhältnissen und die Klarstellung, dass diese nicht zulässig sind
- Klarstellung, dass reine Werkverträge, Leiharbeit und Heimarbeit unter bestimmten Umständen zulässig sind
- Zusätzliche Formulierungen zur Sicherstellung, dass Arbeitsmigranten vor der Übersiedlung ihren Arbeitsvertrag mit verständlichen Bestimmungen und Bedingungen erhalten haben müssen, diesen verstehen und damit einverstanden sind

Wichtige Überlegungen

- Die Durchführbarkeit und Akzeptanz von Indikator 3.7.1 wird noch geprüft.
- Mit dem Standard werden reine Werkverträge und Leiharbeit eingeschränkt. Der ASC möchte die Gegebenheiten besser verstehen, unter denen solche Vereinbarungen möglicherweise angemessen sind.



Begründung

- Jedem Beschäftigten steht es zu, für seine Arbeit angemessen entlohnt zu werden. Dies muss auf transparente Art und Weise erfolgen und durch die Betriebsleitung gewährleistet sein.
- Niedriglöhne führen zu mehr Armut, schlechterer Einkommensverteilung und höheren Sozialkosten.
- Zuchtfarmen müssen ihren Arbeitnehmern auf transparente Weise einen ausreichenden Lohn zahlen, um zur Verringerung von Armut beizutragen.

Ziel

- Die Arbeitnehmer einer Zuchtfarm werden zum oder über dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlt. Gibt es keinen Mindestlohn, so ist in Absprache mit den Beschäftigten ein Grundbedarfslohn zu entrichten.



Wichtige Überlegungen

- Der ASC beteiligt sich an breit angelegten, branchenübergreifenden Gesprächen, um gemäß den in den Aquakultur-Dialogen festgelegten Zielen Indikatoren für existenzsichernde Löhne zu erarbeiten. Es wird angestrebt, dass existenzsichernde Löhne in Zukunft ein Bestandteil des ASC-Farmstandards wird.

Prinzip 3

KRITERIUM 3.9: ARBEITSZEITEN



Begründung

- Die Begrenzung der Arbeitszeit ist als Menschenrecht anerkannt.
- In vielen Branchen und Regionen sind übermäßige Arbeitsstunden immer noch ein weit verbreitetes Problem.
- Mit dem ASC-Farmstandard werden Arbeitszeiten, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten und jährliche Urlaubszeiten geregelt. Diese dienen einer höheren Produktivität und schützen die körperliche und psychische Gesundheit der Beschäftigten.

Ziel

- Die Zuchtfarm schützt ihre Arbeiter vor überlangen Arbeitszeiten.



Wichtige Änderungen

- Neue Indikatoren zu Arbeitszeiten für junge Arbeiter und Kinder, die für leichte Arbeiten beschäftigt werden dürfen
- Es werden verschiedene Abschnitte zu unterschiedlichen Altersgruppen von Arbeitnehmern hinzugefügt.
- Hinweise zu Pausen, Ruhezeiten und Jahresurlaub wurden hinzugefügt

Wichtige Überlegungen

- Neue Indikatoren zu Arbeitszeiten für junge Arbeiter und Kinder, die für leichte Arbeiten beschäftigt werden dürfen Diese entsprechen der Erklärung der ILO, aber eine Klarstellung im Standard ist ein neuer Ansatz für den ASC.
- Wir möchten besser verstehen, ob regelmäßige Überstunden unter bestimmten Umständen zulässig sind.

Prinzip 3

KRITERIUM 3.10: REAKTION AUF VERHALTEN AM ARBEITSPLATZ



Begründung

- Die Umsetzung guter Verfahrensweisen zur Klärung von Leistungsproblemen trägt dazu bei, ein effektives Arbeitsumfeld zu schaffen.
- Konstruktives Leistungsmanagement ist ein wichtiger Bestandteil der verantwortungsbewussten Personalführung mit besten Praktiken.

Ziel

- Die Zuchtfarm reagiert auf Verstöße gegen die Betriebsregeln auf eine Art und Weise, die die Würde und Gesundheit des Arbeiters respektiert.

Wichtige Änderungen

- Änderung der Überschrift von Disziplin auf Verhalten am Arbeitsplatz
- Widerspiegelt einen positiveren Ansatz an Leistungsmanagement, der nicht mit Disziplinierung zusammenhängen muss

Prinzip 3

KRITERIUM 3.11: UNTERBRINGUNG VON MITARBEITERN



Begründung

- In der UNO-Menschenrechtserklärung wird anerkannt, dass jeder Mensch das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (einschließlich Wohnraum) hat, der die Gesundheit und das Wohl für sich selbst und die eigene Familie gewährleistet.
- Arbeitsplätze in Aquakulturen sind oftmals weit von den Heimatorten der Arbeiter entfernt, sodass sie zwischen ihren Schichten nicht nach Hause fahren können.

Ziel

- Die Unterbringung für Arbeiter muss sicher, angemessen und hygienisch sein.

Prinzip 3

KRITERIUM 3.11: UNTERBRINGUNG VON MITARBEITERN



Wichtige Änderungen

- Bei diesem Kriterium gab es keine wesentlichen Änderungen.

Wichtige Überlegungen

- Ist eine klarere Definition der erforderlichen Sanitäreinrichtungen erforderlich?
- Was sollte darin enthalten sein?



Begründung

- Beschwerden und Konflikte sind ein unvermeidbarer Bestandteil von Beschäftigungsverhältnissen.
- Nicht angesprochene oder ungeklärte Konflikte können die Arbeitsmoral senken, die Produktivität verringern und im schlimmsten Fall der anhaltenden Verletzung von Arbeitnehmerrechten Vorschub leisten.
- Beschwerdeverfahren für Arbeiter bieten ein System, in dem sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber Probleme am Arbeitsplatz ansprechen können.

Ziel

- Die Zuchtfarm ermöglicht Dialog und Austausch, um Streitfällen vorzubeugen. Im Fall von Beschwerden, müssen den Arbeitnehmern zugängliche Beschwerdeverfahren eingeräumt werden.

Wichtige Änderungen

- Zur Vereinfachung des Kriteriums wurden die Beschwerdeverfahrensschritte in einen Anhang verschoben.



Begründung

- Aquakulturbetriebe sind oft ein wichtiger Bestandteil der wirtschaftlichen Basis von (meist entlegenen) Gemeinschaften, in denen sie sich befinden.
- Farmaktivitäten und gegensätzliche Interessen können zu Spannungen mit den betroffenen Gemeinschaften führen.
- Betriebe haben die Möglichkeit, lokale Mitglieder der Gemeinschaft, u. a. indigene und in Stämmen lebende Völker, in ihre Unternehmungen als Eigentümer, Zulieferer, Auftragnehmer und Arbeitnehmer einzubeziehen.

Ziel

- Die Zuchtfarm ist sich ihrer Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften bewusst. Sie bemüht sich, jegliche negativen Folgen auf ein Minimum zu beschränken und engagiert sich auf konstruktive Weise in der Gesellschaft.



Wichtige Änderungen

- Der ASC hat das Kriterium zum gesellschaftlichen Engagement und das Kriterium zu indigenen und in Stämmen lebenden Völkern zusammengelegt, um Wiederholungen zu vermeiden.
- Es wurden neue Indikatoren hinzugefügt, damit in Zuchtfarmen anhand der Rahmenbedingungen für Risikomanagement das Risiko von negativen Auswirkungen auf die Gemeinschaften auf ein Minimum beschränkt wird.

Wichtige Überlegungen

- Der ASC hat bisher noch keine strengen Indikatoren und Verfahren zum Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (Free, Prior and Informed Consent, FPIC) festgelegt, obwohl in den Rahmenbedingungen für Risikomanagement manche dieser Aspekte aufgegriffen werden.

Anhänge



1	• Artspezifische Anforderungen	Katherine Dolmage	Leitung
2	• Aufzeichnung und Einreichung von Daten	Jill Swasey	
3	• Rahmenbedingungen für Risikomanagement	Clare Stevens	
4	• Arbeitsrechtsanforderungen	Clare Stevens	
5	• Liste von Abkürzungen und Definitionen	Alle	
6	• Durchlässigkeit des Bodens	Renee Hamel	
7	• Probenahmeverfahren für Kupfe	Javier Unibazo	



Begründung

- Transparenz ist für die Glaubwürdigkeit des ASC ausschlaggebend und ein wesentlicher Aspekt bei der Überwachung der Auswirkungen, Entwicklung von Standards, Unterstützung risikobasierter Audits und von Forschungsaktivitäten

Ziel

- Verbesserung der Qualität, des Umfanges und der Standardisierung von Berichten



Inhalt

- Anforderungen an die von der Zuchtfarm an den ASC zu meldenden Leistungs- und Transparenzdaten
- Datenkategorien, Berichtshäufigkeit, Meldeverfahren

Merkmale

- Daten werden von dem (i) Farmstandort oder (ii) der Zertifizierungseinheit über das Webportal Chainpoint eingegeben.
- Leistungsdaten werden zusammen mit Metadaten eingereicht, um Kontext- und Hintergrundinformationen zu liefern und deren Verarbeitung zu ermöglichen.
- Mithilfe von Vorlagen/Portalen/digitalen Push-Daten wird eine standardisierte Datenübermittlung erreicht (wobei die Erhebung und Einreichung von Daten so einfach wie möglich gestaltet werden soll).



Konzept

- Der ASC erarbeitet gegenwärtig Rahmenbedingungen für Risikomanagement, die den Zuchtfarmen klar verständliche und einheitliche Elemente an die Hand geben, um einen risikobasierten Ansatz an die Anforderungen umzusetzen.

Anwendungsbereich

- Auswirkungen auf die Gemeinschaft
- Auswirkungen auf die Umwelt
- Gesundheits- und Arbeitsschutz von Arbeitnehmern
- Kinder- und Zwangsarbeit



Anwendbare Kriterien

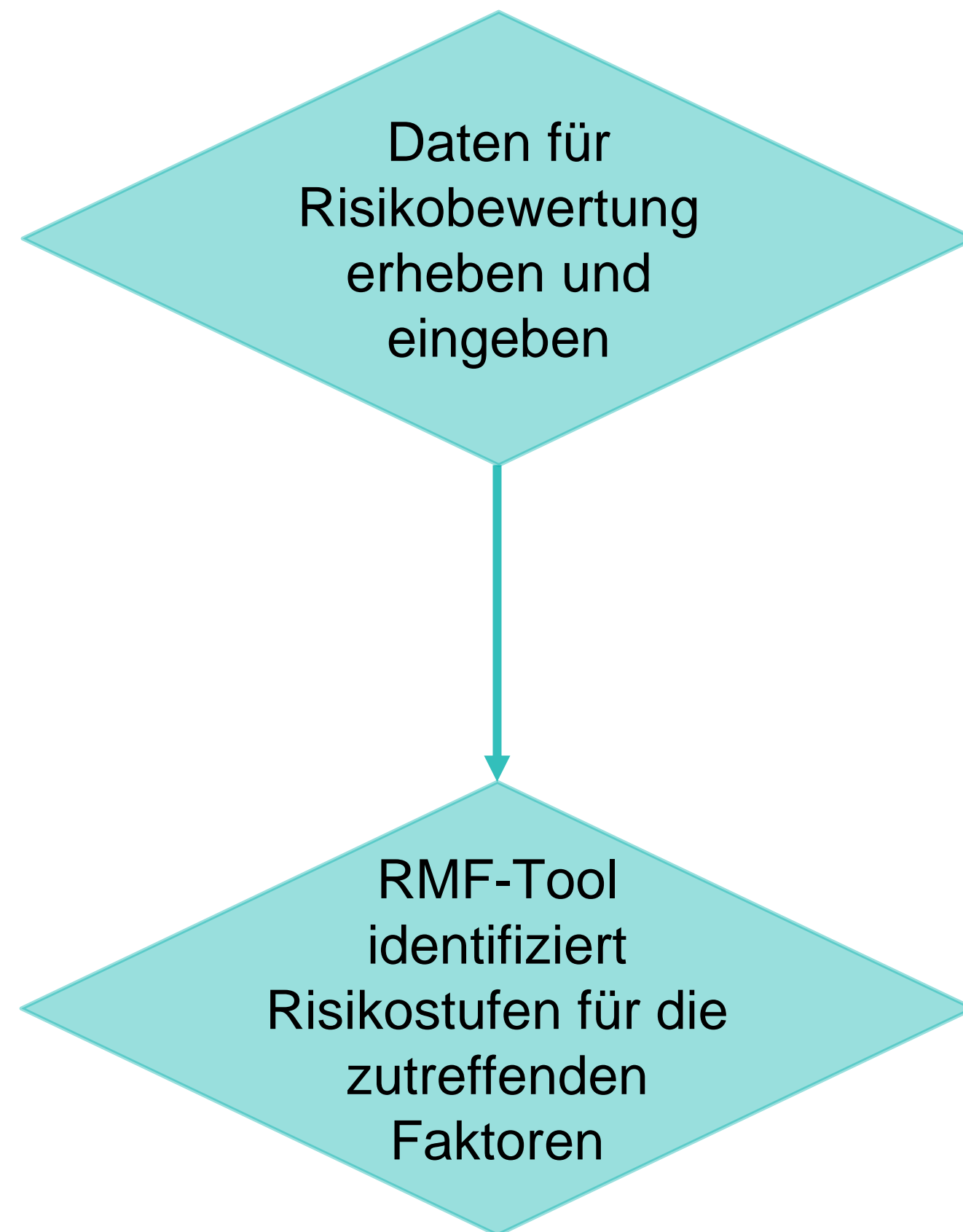
- Kriterium 2.2 – Ökologisch wichtige Lebensräume
- Kriterium 2.3 – Interaktionen mit der Tierwelt
- Kriterium 2.4 – Nicht-heimische Fischarten
- Kriterium 2.5 – Entwichene Tiere (Escapees)
- Kriterium 2.8 – Versalzung
- Kriterium 2.10 – Süßwassernutzung
- Kriterium 3.2 – Zwangsarbeit, gebundene Arbeit, Pflichtarbeit und Menschenhandel
- Kriterium 3.3 – Kinderarbeit
- Kriterium 3.5 – Gesundheits- und Arbeitsschutz
- Kriterium 3.13 – Gesellschaftliches Engagement



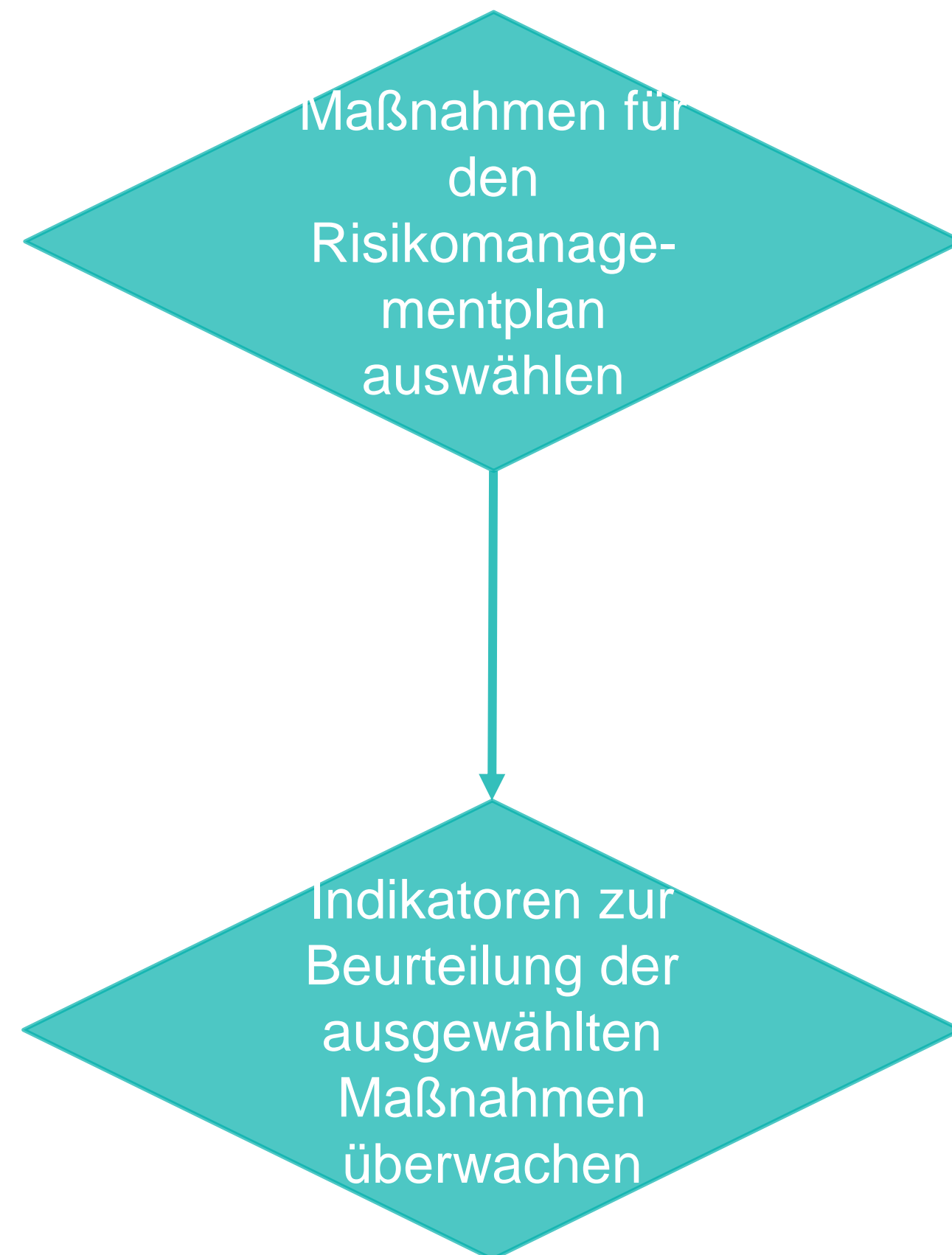
Im RMF-Tool
anmelden,
Farmprofil erstellen

Farmspezifische
Situationen
identifizieren

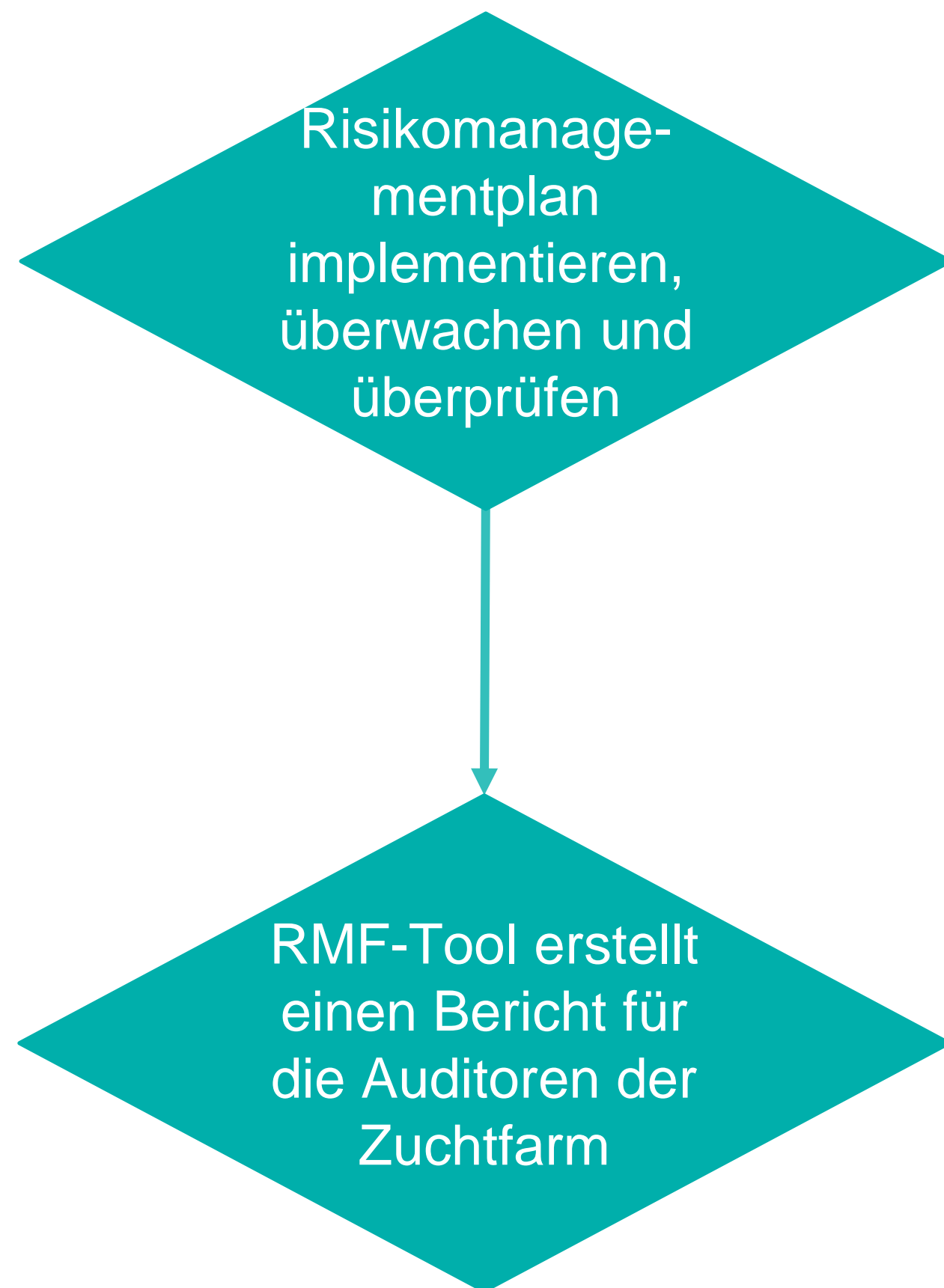
- Risikomanagement ist ein Beurteilungsverfahren zur Feststellung von Risiken für wichtige Bereiche
- Das RMF-Tool bietet einen flexiblen Ansatz, mit dem Zuchtfarmen stärker für spezifische Risiken sensibilisiert werden.
- Der Zugriff auf das Tool erfolgt über eine Software-App mit klaren Anweisungen zur erleichterten Dateneingabe.
- Die Zuchtfarmer identifizieren ihre spezifische Situation in Hinsicht auf die Sozial- und Umweltrisiken.



- Die Rahmenbedingungen enthalten auch Informationen, die Zuchtfarmer dabei unterstützen können, informiertere Entscheidungen über ihre Tätigkeiten zu treffen.
- Die Zuchtfarmer nutzen das Tool, um anhand von vordefinierten Risikotreibern die für ihren Betrieb und ihren Standort relevanten Risiken zu identifizieren und sie übermitteln Nachweise im Rahmen der Bewertung.
- Farmer fügen dem Profil der Zuchtfarm Informationen hinzu, um die wichtigsten Auswirkungen auf die Gesellschaft und Umwelt zu identifizieren.
- Das Tool bewertet diese Informationen und erstellt für jeden anwendbaren Risikofaktor eine Risikostufe.



- Auf Grundlage der identifizierten Risikostufen erarbeiten die Zuchtfarmer Maßnahmen zur Reduzierung mittlerer und hoher Risiken.
- Diese Maßnahmen werden Bestandteil eines Risikomanagementplans.
- Dafür ist die Entwicklung von Indikatoren erforderlich, um die Wirksamkeit der ausgewählten Maßnahmen beurteilen zu können.



- Die Ergebnisse des RMF-Tools müssen im Risikomanagementplan umgesetzt werden, zusammen mit einem Plan, der die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Risikobegrenzung überwacht.
- Zertifizierungsstellen können bei Audits auf den entsprechenden Bericht zugreifen.
- Alle Aspekte des RMF-Tools sind in den Standardindikatoren Bewertung, Planung und Umsetzung festgehalten.



VIELEN DANK!

